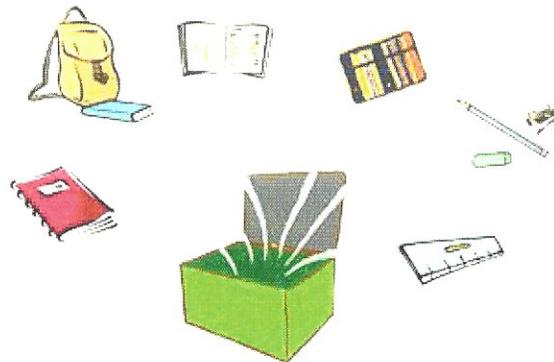


➤ Wer hat einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket?

Anspruch auf Leistungen haben bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- **Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem **§§ 2 u. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Das Bildungspaket kann von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beansprucht werden. Ausgenommen sind die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Sportverein, Musikschule, Freizeiten und ähnliches), hier liegt die Altersobergrenze bei Vollendung des 18. Lebensjahres.



➤ Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?

- **Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:**
Für Schülerinnen und Schüler* und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten übernommen werden.
Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z.B. Krippe, Kindergarten oder Hort.
- **Schulbedarf:**
Schülerinnen und Schüler* erhalten für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres 70,00 € (August) und zum 2. Schulhalbjahr 30,00 € (Februar). Anschaffungen von Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.
- **Schülerbeförderung:**
Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Des Weiteren muss der kürzeste Schulweg die Mindestentfernung von 4 km überschreiten.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- **Lernförderung/ Nachhilfe:**
Schülerinnen und Schüler* brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn schulische Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.
- **Zuschuss zum Mittagessen:**
Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler* sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Tagespflege) besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mittagessen ist von Ihnen jedoch selbst zu tragen.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in Höhe von 10,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Sport, beim Musikunterricht, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

➤ **Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?**

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Lediglich der persönliche Schulbedarf muss bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII **nicht** gesondert beantragt werden.

Die Anträge sind im Voraus zu stellen, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner oder im Internet unter www.uelzen.de.

Wichtig: Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.



➤ **Wer ist mein Ansprechpartner?**

Auskünfte und Anträge erhalten Bezieher von

• **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bei:**

Frau Vogel, Tel.: 0581/ 82-396, Zimmer 11a

im Sozialamt, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen,
Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Do. 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

• **Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei:**

Frau Vollbrecht, Tel.: 0581/ 82-188, Zimmer 18
Frau Hoka, Tel.: 0581/ 82-122, Zimmer 18
Frau Rogaß, Tel.: 0581/82-292, Zimmer 19
Frau Sternikel, Tel.: 0581/ 82-392, Zimmer 20
Herrn Töpfer, Tel.: 0581/82-258, Zimmer 21

Sprechzeiten: Mo,Di,Do von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

• **Leistungen nach dem AsylbLG bei:**

Herrn Ritter, Tel.: 0581/ 82-108, Zimmer 24
Frau Suhmüller, Tel.: 0581/82-383, Zimmer 25
Herrn Gräfke, Tel.: 0581/ 82-385, Zimmer 25
Herrn Ohlroge, Tel.: 0581/82-187, Zimmer 26

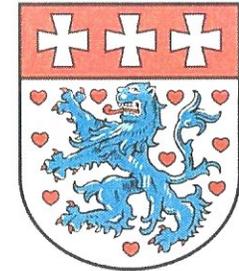
im Sozialamt, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen,
Mo. von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Do. 08.00 bis 11.30 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

• **Wohngeld und Kinderzuschlag bei:**

Frau Constantin, Tel.: 0581/ 82-390, Zimmer 17
Frau Löper, Tel.: 0581/ 82-384, Zimmer 16
Frau Müller, Tel: 0581/ 82-127, Zimmer 16

Im Sozialamt, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen,
Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Do. 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Stand Januar 2017



Landkreis Uelzen

Informationen zum Bildungspaket

- **Wer hat einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket?**
- **Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?**
- **Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?**
- **Wer ist mein Ansprechpartner?**